

Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill,
und der Fraktion DIE LINKE.**

**zur Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
- Drucksachen 16/12782 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid

Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Der Ausschuss stellt fest:

Um die vom Menschen verursachte globale Erderwärmung auf unter zwei Grad über vorindustriellen Werten zu begrenzen, sind enorme Anstrengungen notwendig. Der weltweite Ausstoß an Treibhausgasen muss laut Wissenschaft spätestens 2020 seinen Höhepunkt überschritten haben und anschließend auf rund zehn Prozent des Niveaus von 1990 sinken. Oberste Priorität in diesem Prozess hat neben dem Ausbau erneuerbarer Energien sowie der effizienten und sparsamen Nutzung von Energie der Ausstieg aus der Verbrennung fossiler Energieträger, wie Kohle, Öl und Gas. Dabei kommt dem Stopp des Neubaus von Kohlekraftwerken die größte Bedeutung zu, da diese den höchsten CO₂-Ausstoß je produzierte Kilowattstunde aufweisen und Laufzeiten bis zu 50 Jahren haben. Gleichzeitig muss der notwendige Bedarf an Strom, Wärme und Mobilität perspektivisch durch regenerative statt fossile Energien gewährleistet werden. Dem Ausbau erneuerbarer Energien kommt also eine Schlüsselstellung im Kampf gegen die Erderwärmung zu.

Die Weichen für solch ein neues Energiesystem werden in diesem Jahrzehnt gestellt, das deshalb als ein historisches Zeitfenster gelten kann. Es ist notwendig, die Weichen in die richtige Richtung umzulegen, um nicht in Sackgassen zu enden.

Seit einigen Jahren wird als zusätzliche Option zur Begrenzung der Erderwärmung die Abscheidung, der Transport und die unterirdische Speicherung von Kohlendioxid aus Kraftwerksemissionen (Carbon Capture and Storage – CCS) diskutiert. Die Abscheidungstechnologien befinden sich derzeit noch in einem frühen Entwicklungsstadium, die dauerhafte Speicherung ist weitgehend unerforscht. Über die Langzeitsicherheit, Wirtschaftlichkeit und energiepolitische Sinnhaftigkeit von CCS gibt es in Politik, Wissenschaft und zunehmend auch in der Öffentlichkeit erhebliche Bedenken. Dennoch werden auf europäischer Ebene

und in der Bundesrepublik mit großer Hast die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, CCS großtechnisch einzusetzen. Mit Schaffung dieser Rahmenbedingungen wird einer neuen Kohlekraftwerksgeneration der Weg gebahnt, obwohl noch völlig unklar ist, ob CCS jemals sicher und wirtschaftlich zu betreiben sein wird. Dieses Vorgehen ist energiepolitisch, sicherheitstechnisch, ökonomisch und ökologisch unverantwortlich.

Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid (CO₂-ATSG) ist abzulehnen. Dabei ist zu beachten, dass nach der EU-CCS-Richtlinie die Mitgliedstaaten die Speicherung von CO₂ im Untergrund für ihr Territorium ausschließen können.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert:

1. den Gesetzentwurf zurückzuziehen und ihn in ein Gesetz zu verändern, das lediglich Forschungsprojekte zu Abscheidung, Transport und unterirdischen Verpressung von CO₂ ermöglicht. Dabei ist die Sicherheitsforschung in den Mittelpunkt zu rücken.
2. unter Einbeziehung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen eine transparente gesellschaftliche Debatte über den Sinn und die Zukunftsfähigkeit der CCS-Technologie zu eröffnen.
3. für die CCS-Technologie keine öffentlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme von Forschungsprojekten zur unabhängigen Untersuchung des geologischen Untergrundes.

Begründung:

Die Politik der Bundesregierung hinsichtlich der CCS-Technologie sowie der vorliegende Entwurf der Bundesregierung zum CO₂-ATSG sind im Wesentlichen aus folgenden Gründen abzulehnen:

Allgemeines

1. CCS wird – wenn überhaupt – erst nach 2020 großtechnisch verfügbar; der Kraftwerkspark wird aber bis dahin schon zu rund einem Drittel ersetzt sein. Was wird, wenn das Technologieversprechen CCS scheitert?
2. Die Langzeitsicherheit der Speicherung, insbesondere in salinen Aquiferen, ist wissenschaftlich noch völlig ungeklärt. So ist gelöstes CO₂ extrem aggressiv. Versuche in Texas führten zur Auflösung von Teilen der Deckschicht. Das Verhalten von verpresstem CO₂ im Untergrund ist bislang nur in Ansätzen verstanden, mögliche Leckagepfade sind kaum erforscht.
3. Der Wirkungsgrad der Verstromung fällt um bis zu 15 Prozentpunkte, also um rund ein Drittel. Daraus folgt ein Drittel bis 50 Prozent mehr Kohleinsatz mit all den Folgen für Wasserhaushalt, Feinstaubbelastung und Landschaft.
4. CCS ist eine extrem teure Technik, die Stromgestehungskosten könnten sich verdoppeln. Nach Prognosen des Wuppertal Instituts werden sie zwischen 2020 und 2030 im Bereich der entsprechenden Kosten für erneuerbare Energien liegen. Es stellt sich die Frage, warum dann nicht gleich massiver auf regenerative Energieerzeugung gesetzt wird, anstatt sich ein neues Endlagerproblem zu organisieren.
5. Für die Entwicklung der CCS-Technologie werden enorme Forschungsmittel gebunden, die besser für erneuerbare und für einen internationalen Stromverbund regenerativer Energien ausgegeben werden sollten.

6. Die Konzentration auf neue Grundlastkraftwerke mit CCS ist im Versorgungssystem mit dem geplanten weiteren Ausbau erneuerbarer Energien nicht kompatibel. Dieser erfordert aufgrund der schwankenden Einspeisung, etwa beim Wind, eine steigende Flexibilität des Kraftwerksparks beim Lastmanagement. Eine solche Flexibilität stellt aber die Rentabilität von großen Kondensationskraftwerken auf Kohlebasis in Frage, weil diese wirtschaftlich auf Vollast angewiesen und überdies schlecht regelbar sind. Insofern ist die propagierte Funktion von CCS als Brückentechnologie ins Solarzeitalter fraglich.
7. Die Verdrängung von Geothermie und Druckluftspeichern durch die Aufsuchung und Nutzung von Speichern für CCS ist sehr wahrscheinlich. Damit wird der Ausbau der Erneuerbaren auch direkt behindert.
8. In einem CCS-Regime stellen sich völlig neue Anforderungen an die Kraftwerksgeografie. So befinden sich beispielsweise unter den rheinischen Braunkohlekraftwerken, die aus wirtschaftlichen Gründen auch künftig in der Nähe der Tagebaue stehen müssen, keine geeigneten Speicherformationen (Aquifere oder Kavernen). Die liegen überwiegend in der norddeutschen Tiefebene. Damit sind sehr lange CO₂-Leitungen notwendig, was zusätzliche Sicherheits- und Akzeptanzprobleme schafft.
9. Die massive öffentliche Förderung der CCS-Technologie erscheint absurd angesichts der Tatsache, dass die Kraftwerksbetreiber im Rahmen des europäischen Emissionshandels bis 2012 leistungslos mehrere Milliarden Euro an Extraprofiten erzielen. Diese resultieren daraus, dass die Emissionsrechte an die Kraftwerksbetreiber zu 91 Prozent verschenkt statt versteigert werden, die Handelspreise der Zertifikate aber in den Strompreis eingehen. Laut Emissionshandelsplattform Point Carbon werden die Energieversorger auf diese Art und Weise allein in Deutschland zwischen 2008 und 2012 Zusatzgewinne zwischen 14 und 34 Milliarden Euro zu Lasten der Stromkunden verdienen. Diese Summe übersteigt bei weitem die Kosten der hierzulande geplanten CCS-Demonstrationsanlagen. Eine zusätzliche Förderung der CCS-Technologie über öffentliche Haushalte ist darum völlig unverständlich. Allein die EU plant Zuschüsse von mehr als einer Milliarde Euro.
10. Die CCS-Technologie soll offensichtlich als Türöffner genutzt werden, um die Kohle auch künftig zur Stromerzeugung nutzen zu können. Zwar könnte CCS unter Umständen eine Technologie für den Notfall sein, um die gesteckten Klimaschutzziele zu erreichen, falls alle Anstrengungen zur Energieeinsparung und zum Ausbau erneuerbarer Energien nicht ausreichen. Durch die massive Forcierung von CCS und die zunehmende Fokussierung auf diese Technologie besteht jedoch die Gefahr, dass CCS von der fossilen Kraftwerksbranche vor allem dazu missbraucht wird, eine grundlegende Energiewende zu verhindern.

Zum CO₂-ATSG-Entwurf

1. Der Gesetzentwurf wurde offensichtlich mit „heißer Nadel“ gestrickt; er ist in Kernbereichen nicht ausgeregelt. Beispielsweise für die Anforderungen an die Dichtigkeit der Speicher, für die Beschaffenheit des CO₂-Stroms, für die Überwachungskonzepte oder auch für eine Reihe von Verfahrensfragen, die in der Konsequenz unter anderem den Grad der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Umweltinformation und des Zugangs Dritter zu Gerichten betreffen. Dafür enthält der Entwurf eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen, die mit diesem Gesetzentwurf nicht vorliegen, sondern erst später von der Bundesregierung verabschiedet werden sollen. Dieses Verfahren ist eine Entmündigung des Parlaments.

2. Die Übertragung der Verantwortung für die Betreiberpflichten auf die jeweiligen Bundesländer nach § 31 soll frühestens 30 Jahre nach Schließung der Speicher erfolgen. Somit geht die Haftung – angesichts der vorgesehenen zeitlich unbegrenzten Speicherdauer – nach vergleichsweise kurzer Zeit trotz ungeklärter Risiken vollständig von privaten Unternehmen auf die Bürgerinnen und Bürger über. Die gesellschaftliche Debatte um die Nutzung der Atomkraft und die damit verbundene ungelöste Entsorgungsfrage hat jedoch gezeigt, dass die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik nicht gewillt ist, solcherart Risiken für Umwelt, Gesundheit und öffentliche Haushalte zu tragen.
3. Nach Artikel 6 wird bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer neuen Großfeuerungs- oder Gasturbinenanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW und mehr lediglich der Nachweis einer verfügbaren Fläche zur CCS-Nachrüstung gefordert. Ein ursprünglich im Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (und auch nach der EU-CCS-Richtlinie) vorgesehener Nachweis der Verfügbarkeit von Speicher- und Transportkapazitäten wurde gestrichen. Offensichtlich deshalb, weil solche Nachweise aufgrund des Fehlens abgesicherter wissenschaftlicher Kenntnisse momentan überhaupt nicht zu erbringen sind. Die im CO₂-ATSG-Entwurf geforderte Fläche für die Nachrüstung mit CCS braucht zudem nicht vorgehalten zu werden, wenn Speicher nicht verfügbar sind oder Transportleitungen nicht zur Verfügung stehen, beziehungsweise wenn eine Nachrüstung wirtschaftlich „nicht zumutbar“ ist. Die gesamte Regelung wird somit zu einer folgenlosen „Null-Regelung“ und offenbart die Unsicherheit über die Erfolgsaussichten des Zukunftsversprechens CCS.
4. Wie dicht ein Speicher sein soll, ist im Gesetzentwurf nicht definiert. Der Begriff „Langzeitsicherheit“ wird in § 3 zwar als Zustand definiert, „der gewährleistet, dass das gespeicherte Kohlendioxid unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt vollständig und auf unbegrenzte Zeit in dem Kohlendioxidspeicher zurückgehalten werden kann“. Eine maximale Leckagerate zur Operationalisierung dieser Vorschrift leitet sich daraus zunächst aber nicht ab. Das Umweltbundesamt fordert demgegenüber konkret eine maximale Leckagerate von 0,01 Prozent pro Jahr. Doch ein Monitoring für so geringe Mengen ist technisch bislang völlig ungelöst, da sie sich vor dem natürlichen Hintergrund kaum messen lassen. Dennoch können bei permanenten Leckagen über den Zeitverlauf große Mengen CO₂ freigesetzt werden. Entsprechend bleibt nicht nur die Sicherheitsfrage prekär. Unklar ist auch, wie die Abgabepflicht für Emissionszertifikate nach Artikel 3 des Gesetzentwurfs umgesetzt werden soll, die bei Leckagen für den Anlagenbetreiber greift.
5. Mit § 7 (4) wird dem jeweiligen Unternehmen, das als erstes eine Untersuchungsgenehmigung erteilt bekommt, ein ausschließliches Recht zur Untersuchung eines Untersuchungsfeldes erteilt. Während der Gültigkeitsdauer der Untersuchungsgenehmigung sind „anderweitige, die Eignung als Kohlendioxidspeicher beeinträchtigende Nutzungen des Speicherkomplexes unzulässig“. Dieses ausschließliche Recht führt wiederum nach § 12 (4) privilegiert gegenüber allen weiteren Anträgen auf Planfeststellung zur Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb des Speichers in derselben Gesteinsschicht. Durch diese Regelungskette wird die Erforschung und Nutzung von Druckluftspeichern für Windkraftanlagen sowie von Geothermiekraftwerken ver- oder behindert, was den Wandel zu einer regenerativen Energieversorgung bremst. Dies gilt unter Umständen auch dann, wenn nicht exakt dieselben Speicherstätten oder Gesteinsschichten von der Nutzungskonkurrenz betroffen sind. Liegt die CO₂-Speicherstätte beispielsweise über einer möglichen Geothermiequelle, kann letztere nicht mehr

aufgesucht werden, ohne dass das Risiko eines Austritts des gespeicherten CO₂ entsteht. Nutzungskonkurrenzen mit der Windkraft bestehen innerhalb Deutschlands vor allem in Teilen von Nordniedersachsen, wo sowohl die besten Möglichkeiten für die Speicherung von CO₂ in salinen Aquiferen vermutet werden, gleichzeitig aber wegen der guten Windhöffigkeit der Region auch der größte Bedarf für den Bau von Druckluftspeichern für die Windenergie besteht. Ferner wird durch CO₂-Speicher auch die Nutzung des Untergrunds als Gasspeicher, zur Wärme- und Kältespeicherung oder zur Rohstoffgewinnung zu Gunsten der umstrittenen CCS-Technologie unter Umständen für ewige Zeiten ausgeschlossen. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen bei der Bundesregierung (SRU) weist in seiner Stellungnahme zum CO₂-ATSG-Entwurf ausdrücklich darauf hin, dass durch diese Regelungen solche Nutzungen, „die möglicherweise in der Zukunft nötig oder möglich werden“ nicht geschützt bzw. verhindert werden. Darunter zählen auch die vom UN-Klimarat IPCC ins Spiel gebrachten, möglicherweise notwendig werdenden Netto-Speicherungen von CO₂ durch CCS-Biomassekraftwerke in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

6. Mit § 7 (4) in Verbindung mit § 12 (4) wird zudem Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit in Deutschland Öl- und Gasvorkommen erkundet haben, ein unberechtigter wettbewerblicher Vorteil eingeräumt, weil sie über die weitaus besten Informationen über die geologischen Strukturen verfügen. Dabei handelt es sich um die großen Energieversorger des fossil-atomaren Komplexes, die bislang wenig zur Energiewende beigetragen haben. Sie werden in die Lage versetzt, sich zu Gunsten einer fortgesetzten fossilen Stromerzeugung die Filetstücke des unterirdischen Raumes für die Ewigkeit zu sichern.
7. Mit der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kohlendioxidspeichers wird dem Betreiber vom Staat ein Vermögenswert übertragen. Schließlich kann dieser mit der Nutzung des unterirdischen Raumes beträchtliche Kosten für den Erwerb von CO₂-Emissionsberechtigungen sparen. Diese Übertragung erfolgt nach dem Gesetzentwurf jedoch kostenlos, obwohl in der EU-CCS-Richtlinie eine entgeltliche Nutzung nicht ausgeschlossen wird. Eine Abgabe nach dem Vorbild von Förderabgaben bei der Rohstoffgewinnung wäre also möglich, wird aber nicht erhoben. Dies ist als weitere Subventionierung der fossilen Kraftwerkswirtschaft zu werten.

Berlin, den 16. Juni 2009